

**Einfache Anfrage Surber-St.Gallen:  
«Disziplinarrecht Mittelschulen noch zeitgemäss?»**

Nachdem sich Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule am Burggraben an der Aktion für den Klimaschutz im Kantonsratssaal anlässlich der Februarsession beteiligt hatten, hat das Rektorat Disziplinarmaßnahmen gemäss Mittelschulgesetz angekündigt. Wie an der Demonstration vom Freitag, 16. März 2019, mitgeteilt wurde, wird das Klima-Kollektiv im Sinne einer solchen Massnahme am Samstag in der St.Galler Innenstadt Abfall beseitigen. Die Schülerinnen und Schüler wehren sich nicht gegen die Aufräumaktion, da sie gerne etwas für die Allgemeinheit leisten. Es stellt sich aber dennoch die Frage, wie weit das Disziplinarrecht der Mittelschulen gehen kann und soll, und ob die aktuelle Regelung noch zeitgemäss ist.

Im Mittelschulgesetz (sGS 215.1) ist in Art. 47 Abs. 1 Bst. c vorgesehen, dass ein Verhalten in der Öffentlichkeit, da mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule nicht vereinbar ist, Anlass für Disziplinarmaßnahmen durch die Schulen sein kann. In einer Handreichung ist umschrieben, wie dieses Disziplinarrecht ausgeübt werden soll.

Dass die Schule die Möglichkeit für Disziplinarmaßnahmen hat, wenn während der Schulzeit auch im weiteren Sinne (Schulreisen, Lager) ein Fehlverhalten in der Öffentlichkeit erfolgt, ist nachvollziehbar. Ebenfalls dann, wenn sich ein Verhalten ausserhalb des Schulunterrichts gegen Angehörige der Schule richtet (z.B. Mobbing gegen Schülerinnen und Schüler oder gegen Lehrpersonen). Ein Recht auf Disziplinarmaßnahmen, wenn zwischen dem Verhalten und dem Schulbetrieb kein direkter Zusammenhang besteht, erweist sich aber als problematisch.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchem Grund ist im Mittelschulgesetz ein derart weitgehendes Disziplinarrecht vorgesehen, das auch Verhalten in der Öffentlichkeit, das nicht in einem direkten Zusammenhang zum Schulbetrieb steht, ahnden lässt?
2. Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob ein Verhalten in der Öffentlichkeit mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule nicht vereinbar ist?
3. Erachtet die Regierung das geltende Disziplinarrecht noch als zeitgemäss oder sieht sie Handlungsbedarf?»

22. März 2019

Surber-St.Gallen